



Doris Bures

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Nationalrat  
Die Präsidentin

Wien, ~~11~~Februar 2015  
GZ. 11020.0040/11-L1.1/2014

### **ANFRAGEBEANTWORTUNG**

Der Abgeordnete Mag. Dr. Wolfgang Zinggl hat am 19. Dezember 2014 an die Präsidentin des Nationalrates die schriftliche Anfrage 12/JPR betreffend "Auskunftsverweigerung durch Finanz- und Kulturminister" gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 6:

*1) Welche Schritte werden Sie setzen, um dem Interpellationsrecht im Zusammenhang mit den Anfragen zu den Protokollen der Bundestheater zum Durchbruch zu verhelfen?*

*6) Welche Schritte werden Sie setzen, sollten der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien die Interpellationsrechte des Nationalrates in Fragen der Bundestheater weiterhin missachten?*

Wie Sie selbst in Ihrer an mich gerichteten Anfrage feststellen, wurden von mir bereits mehrere Veranlassungen getroffen, um - insbesondere im Hinblick auf den gegenständlichen

Fragenkomplex – die Reichweite des parlamentarischen Fragerechts gegenüber Mitgliedern der Bundesregierung klarzustellen. Einerseits habe ich den Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienst mit der Fragestellung mehrfach befasst und andererseits habe ich auf Ersuchen der Präsidialkonferenz am 20. November 2014 ein Schreiben an alle Mitglieder der Bundesregierung gesandt, in welchem diese über den Inhalt der gemeinsamen rechtlichen Darstellung des BKA-Verfassungsdienstes und der Parlamentsdirektion über die Reichweite des parlamentarischen Fragerechts informiert wurden.

Aus dieser gemeinsamen Einschätzung ergibt sich insbesondere, dass § 13 Abs. 6 BThOG die Aufsichtsräte gegenüber dem Bundeskanzler bzw. gegenüber dem entsendenden Bundesminister/der entsendenden Bundesministerin über die Beschlüsse des Aufsichtsrates zur Auskunftserteilung verpflichtet bzw. dass das zuständige Mitglied der Bundesregierung aufgrund einer parlamentarischen Anfrage im Rahmen seiner rechtlichen Ingerenz verpflichtet ist, allenfalls auch weitere Auskünfte vom Aufsichtsrat zu verlangen. Die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage muss aber nicht im Wege der Bekanntgabe des Wortlauts von Beschlüssen des Aufsichtsrates oder durch Übermittlung der Protokolle selbst erfolgen.

Im Übrigen verweise ich auf das Schreiben an die Mitglieder der Bundesregierung vom 20. November 2014 (siehe Antwort zu Frage 3).

Zu Frage 2:

*2) Welche Argumente rechtfertigen die Missachtung der Interpellationsrechte des Nationalrates durch den Bundesminister für Finanzen und den Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien nach der von der Präsidiale abgesehenen Rechtsauffassung des parlamentarischen Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes und des Verfassungsdienstes im BKA?*

Die Rechtfertigung der formalen und inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der Beantwortung parlamentarischer Anfragen obliegt – insbesondere auch unter Beachtung der zitierten gemeinsamen Rechtsansicht des RLW-Dienstes der Parlamentsdirektion und des BKA-VD – dem befragten Mitglied der Bundesregierung.

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

3) *Was genau war der Inhalt des Briefes, den Sie am 20.11.2014 in dieser Angelegenheit an die Mitglieder der Bundesregierung geschickt haben?*

4) *Haben Sie mit dem Bundesminister für Finanzen oder dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien in dieser Angelegenheit gesprochen?*

5) *Was waren die Resultate dieser Gespräche?*

Das Schreiben ist in der Anlage angeschlossen. Darüber hinausgehend habe ich mit den beiden genannten Bundesministern keine Gespräche in dieser Angelegenheit geführt.

A handwritten signature in black ink, reading "Denis Drexler". The signature is written in a cursive, slightly stylized font.

zu 11020.0040/11-L1.1/2014

Doris Bures



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Nationalrat  
Die Präsidentin

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Wien, 20. November 2014

GZ. 11010.0020/23-L1.1/2014

In der Präsidialkonferenz am 17. Oktober 2014 wurde am Beispiel der parlamentarischen Anfragen zum Bundestheaterkomplex die Frage des Ausmaßes des Interpellationsrechtes – insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit selbständiger juristischer Personen und deren Organe - diskutiert. Die Parlamentsdirektion (Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst/RLWDienst) wurde ersucht, die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsfragen mit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes zu erläutern und darüber einen Bericht zu geben. Darin wird ersichtlich, dass kein Unterschied in der Rechtsauffassung zwischen den beiden Rechtsdiensten über Umfang und Grenzen des Interpellationsrechtes besteht und dieser Bericht wurde in der Präsidialkonferenz am 14. November 2014 zur Kenntnis genommen. Weiters wurde ich von den Mitgliedern der Präsidialkonferenz ersucht, die Mitglieder der Bundesregierung über den Inhalt der gemeinsamen Darstellung des BKA-VD und der Parlamentsdirektion zu informieren. Diesem Ersuchen komme ich hiermit sehr gerne nach:

Rechtliche Beurteilung der Reichweite des parlamentarischen Frage- und Kontrollrechtes  
gem. Art. 52 B-VG:

Nationalrat und Bundesrat sind gemäß Art. 52 B-VG berechtigt, die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen. Das im Art. 52 Abs. 1 B-VG normierte Interpellationsrecht bezieht sich auf den gesamten Geschäftsbereich der Bundesregierung. Somit umfasst es die Tätigkeit der Mitglieder der Bundesregierung und der ihrer Leitung unterstehenden Organe, also auch die Privatwirtschaftsverwaltung, einschließlich der Tätigkeit selbständiger juristischer Personen und deren Organe, allerdings hier nur insoweit, als dem Bund konkret Rechte eingeräumt worden sind (z. B. Beteiligungsrechte). Nach herrschender Auffassung, die auch vom RLW-Dienst und vom BKAVD vertreten wird, können aber Nationalrat und Bundesrat die Tätigkeit der Organe dieser juristischen Personen nicht unmittelbar kontrollieren. Vielmehr besteht das parlamentarische Frage- und Kontrollrecht nur insoweit, als es sich auf den jeweils gesetzlich eingeräumten Einflussbereich der Bundesregierung bzw. des jeweils zuständigen Mitglieds der Bundesregierung bezieht.

Im für den Auftrag der Präsidialkonferenz auslösenden Anlassfall bestand der gesetzlich eingeräumte Einflussbereich – der die Grenzen des parlamentarischen Frage- und Kontrollrechtes definiert – in der Verpflichtung von Aufsichtsräten zur Auskunft gegenüber dem Bundeskanzler bzw. gegenüber dem entsendenden Bundesminister/der entsendenden Bundesministerin über die Beschlüsse des Aufsichtsrates (§ 13 Abs. 6 Bundestheaterorganisationsgesetz).

In diesem Fall besteht Einvernehmen zwischen den beiden Rechtsdiensten, dass das zuständige Mitglied der Bundesregierung zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen im Hinblick auf Aufsichtsratsbeschlüssen grundsätzlich verpflichtet ist, wenn eine gesetzliche Regelung ein Entsenderecht der Bundesregierung bzw. eines Mitglieds der Bundesregierung vorsieht. Das zuständige Mitglied der Bundesregierung muss die für die Beantwortung einer solchen parlamentarischen Anfrage erforderlichen Auskünfte gegebenenfalls auch im Rahmen seiner rechtlichen Ingerenz bei den betroffenen Organen einholen.

Was die Frage des Inhalts solcher Beantwortungen betrifft, so bleibt die Verpflichtung des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung bestehen, bei der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen gegebenenfalls die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes hinsichtlich schützenswerter personenbezogener Daten (einschließlich von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) zu wahren.

Mit freundlichen Grüßen

Herrn  
Bundeskanzler  
Werner Faymann  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 W i e n